

UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTS DIREKTION
RECHTS- UND ORGANISATIONS-
ABTEILUNG

1014 Wien, Dr.Karl-Lueger-Ring 1
GZ. 174 - 1984/85

Wien, am 6. März 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

BUCH - 100 - ENTWURF
ZL 3 08/1985

Datum:	7. MRZ. 1985
Verteilt:	08. MRZ. 1985 <i>Stanner</i>

St. Nina

Betr.: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
über das Studium der Rechtswissenschaften

In der Anlage übersendet die Universitätsdirektion/
Rechts- und Organisationsabteilung 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme der Studienkommission an der Rechtswissen-
schaftlichen Fakultät zu o.a. Gesetzesentwurf.

Der Leiter der Rechts- und
Organisationsabteilung:



V. Dr. Röhlil

(Dr. Brigitte Böck)

Beilagen

2. Die Befreiung von der Wiederaufnahme der Arbeit nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes ist in der Regel eine Befreiung von der Wiederaufnahme der Arbeit nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

**Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
in Wien**

Wien, am 5. März 1985

An die
Universitätsdirektion
der Universität Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften
Aussendung des Entwurfes einer Novelle zur Begut-
achtung.

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben GZ 174-1980/81 vom 21.1.1985 wird als Anlage das Gutachten unserer Studienkommission zum obzitierten Entwurf einer Gesetzesnovelle übermittelt. Diesem von der Mehrheit der Studienkommission beschlossenen Gutachten ist ein Sondervotum des Mitgliedes der Studienkommission O. Univ.-Prof. DDr. Heinz MAYER zu Ziffer 5 (§ 5 Abs 6) und Ziffer 7 (§ 7 Abs 2) des Entwurfes beigeschlossen, dem die übrigen Mitglieder der Studienkommission nicht beigetreten sind. Zu der ebenfalls beigeschlossenen Äußerung von O. Univ.-Prof. Dr. Gerold STOLL betreffend das Fach "Finanzrecht" hat unsere Studienkommission noch keine Stellungnahme abgegeben, sie wird eine solche in ihrer nächsten Sitzung am 15. März d.J. erarbeiten. Diese Stellungnahme wird sodann nachgereicht werden.

Unter Bezugnahme auf das im Gegenstand mit Frau Dr. RÖHLICH geführte Gespräch sind dem ho. Gutachten samt Beilagen zwecks Zuleitung an das Präsidium des Nationalrates 25 Kopien beigeschlossen.

Der Dekan:



W
(O. Univ.-Prof. DDr. Karl WENGER)

Beilagen

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENKOMMISSIONGESE...
Der Dekan

Gutachten der Studienkommission der juridischen Fakultät Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird.

Die Studienkommission begrüßt den vorliegenden Entwurf der Studiengesetzesnovelle insgesamt, da er geeignet erscheint, jene im Zuge der Durchführung der neuen Studienvorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften aufgetretenen Schwierigkeiten hintanzuhalten. Insbesondere vermerkt die Studienkommission mit Befriedigung, daß die Novelle die Ergebnisse der Aussprache mit Vertretern aller rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im November 1984 gepflogen hat, weitgehend berücksichtigt hat. So ist zu bemerken, daß die - auch von der Wiener Studienkommission - angeregten Änderungen betreffend den Wegfall der Kernfächerklausel und die Neugruppierung der Wahlfächer wohl ein im Hinblick auf das Lernverhalten und die Prüfungsgewohnheiten der Studierenden besser strukturiertes Studium ermöglichen werden.

Im einzelnen bemerkt die Studienkommission zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle folgendes:

Zu Zahl 1 (Neufassung von § 5 Abs. 1):

Um jenen Erfolg zu gewährleisten, welcher in den dem Entwurf beigebrachten Erläuterungen als Ziel angegeben ist, nämlich daß die Studierenden zwar keine Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung ablegen können, wenn sie die 1. Diplomprüfung noch nicht zur Gänze erfolgreich abgeschlossen haben, wohl aber zu Einzelprüfungen, die nicht Teilprüfungen sind, antreten können, empfiehlt die Studienkommission den letzten Satz des Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren: "§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist auf das Antreten zu Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung nicht anzuwenden."

Zu Ziffer 2 (§ 5 Abs. 2, Ziffer 9 und 10):

Der durch die Novellierung herbeigeführten Reduzierung der Wahlfächer von drei auf nunmehr zwei stimmt die Studienkommission mit Nachdruck zu, da so der erhebliche Prüfungsdruck im 2. Studienabschnitt reduziert wird. Da der Gesetzgeber den Vorschlag der Studienkommission, auch das Fach "Soziologie für Juristen" unter die Wahlfächer zu reihen, nicht zur Kenntnis genommen hat, verweisen wir auf unsere seinerzeitigen

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENKOMMISSION

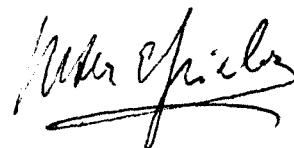
Äußerungen, nach welchen - im Einklang mit den bisherigen Erfahrungen - die Soziologie im derzeitigen Studienverlauf zu früh angeboten wird und mit größerem Erfolg im Zusammenhang mit den Fächern des geltenden Rechts gelehrt werden könnte.

Zu Ziffer 5 (§ 5 Abs. 6):

Die vom Gesetzgeber gewählte Alternative, daß der Studienplan entweder festzulegen oder zu empfehlen habe, welche Teilprüfungen der Kandidat erst nach erfolgreicher Ablegung bestimmter anderer Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung ablegen darf bzw. soll, wird von der Wiener Studienkommission als eine glückliche Regelung aufgefaßt, da sie es den akademischen Behörden erlaubt, dem Studierenden die notwendige Orientierungshilfe zu gewähren, ohne ihn in das Prokrustes-Bett eines starren Schemas zu zwängen.

Zu Ziffer 7 (§ 7 Abs. 2):

Wenn nunmehr die Diplomarbeit frühestens ab Beginn des 4. Semesters des 2. Studienabschnittes angefertigt werden kann, ist hiemit nach Meinung der Studienkommission der frühestmögliche Zeitpunkt für die Diplomarbeit gefunden worden. Eine weitergehende Verkürzung der Ausbildungszeit für die Abfassung der Diplomprüfung scheint der Studienkommission nicht mehr tunlich.



Sondervotum o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer
zum Entwurf zur Änderung des rechtswissen-
schaftlichen Studiengesetzes.

GESEHEN
Der Dekan:

1. Zu Ziffer 5 des Entwurfes (§ 5 Abs 6): Ich halte die Alternative, daß der Studienplan entweder "festzulegen oder zu empfehlen" habe, für keine ehrliche oder glückliche Lösung. Zunächst bin ich der Meinung, daß der Studienplan keine "Empfehlungen" zu enthalten, sondern Regelungen zu treffen hat. Wenn man meint, eine Regelung sei unnötig, dann soll man sie am besten überhaupt bleiben lassen. Sollte die Alternative aber den Sinn haben, nach dem Motto "bist du nicht willig, so brauche ich die Norm" (dh: nützt eine Empfehlung nichts, so wird eben geregelt), dann scheint mir die "Freiheit", die der Entwurf zu gewähren scheint, nur vorgetäuscht. Ich lehne daher die vorgeschlagene Alternative sowie auch die positive Stellungnahme der Studienkommission dazu ab und bin der Meinung, daß der Studienplan unter Berücksichtigung all der bisher gemachten Erfahrungen und Überlegungen festzulegen hat, welche Teilprüfungen erst nach erfolgreicher Ablegung anderer Prüfungen abgelegt werden dürfen.
2. Zu Ziffer 7 (§ 7 Abs 2): Ich halte sowohl die vorgeschlagene Regelung wie auch die in Aussicht genommene Stellungnahme dazu für nicht ganz konsequent. Ich kann nicht erkennen, warum ein Student, der zB am Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes die Diplomprüfung aus bürgerlichem Recht oder aus Verfassungsrecht bestanden hat, nicht bereits im folgenden Semester auch die Diplomarbeit machen können soll. Es widerspricht den gemachten Erfahrungen, wenn man annimmt, daß ein Student in einem solchen Fall bereit ist, ein Jahr lang seine Kenntnisse aus den genannten Fächern zu vertiefen, um dann die Diplomarbeit zu absolvieren. Mir scheint die vorgeschlagene (wie natürlich auch die bestehende) Regelung insbesondere auch im Hinblick auf die im § 5 Abs 6 des Entwurfes zum Ausdruck kommende rechspolitische Tendenz als inkonsequent. Ich vermag insbesondere nicht zu erkennen, warum für die Diplomarbeit eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich ist, wenn für das durchaus vergleichbare Problem bei der Diplomprüfung sogar eine "Empfehlung" für ausreichend erachtet wird.

GESEHEN:

Der Dokan:

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum BG über das Studium der Rechtswissenschaften, ausgesandt vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 10. Jänner 1985

(berücksichtigt nur den Aspekt des Faches "Finanzrecht")

Das Fach "Finanzrecht" wird bereits auf Grund des bisherigen Studiengesetzes an den Rand der juristischen Ausbildungsinhalte und Lehrziele gedrängt. Unbeschadet seiner offenkundigen und überragenden praktischen Bedeutung für nahezu jedwede juristische Berufsausübung hat es den Charakter eines bloßen Wahlpflichtfaches zuerkannt bekommen und führt etwa gegenüber dem Arbeits- und Sozialrecht - dessen gleichermaßen hohe Wichtigkeit damit keineswegs in Abrede gestellt sein soll - ein Schattendasein in den auf die universitäre Juristenausbildung Bezug habenden Normen.

Dem steht allerdings eine Studienwirklichkeit gegenüber, die eine Frequenz des Faches "Finanzrecht" durch den weitaus überwiegenden Teil aller nach der neuen juristischen Studienordnung Studierenden erwiesen hat. Obzwar sohin den Studenten selbst die Bedeutsamkeit dieses Wissensgebietes weithin geläufig zu sein scheint, wertet der vorliegende Gesetzesentwurf das "Finanzrecht" weiterhin ab, indem er es, statt wie bisher mit drei, nunmehr mit fünf anderen Wahlpflichtfächern in Konkurrenz treten lässt (Zusammenfassung der juridischen Wahlpflichtfächer in einem Katalog gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 9 Entwurf).

Bedenken gegen diese Vorgangsweise können auch und gerade nicht mit einem Hinweis auf die ohnedies gegebene tatsächliche Bevorzugung des Faches "Finanzrecht" durch die Studierenden ausgeräumt werden: denn die verhältnismäßig

sehr großen Hörerzahlen hätten die umgekehrte Vorgangsweise einer Aufwertung zum Pflichtfach gewiß näherliegend erscheinen lassen, schon um dieses Stoffgebiet von jenen quantitativen und qualitativen Einschränkungen zu befreien, welche einem Wahlfach im Lehr- und Prüfungsbetrieb notwendig anhaften müssen.

Im letztgenannten Zusammenhang führt vor allem die Zusammendrängung des Lehrstoffes auf vier Semester-Wochenstunden (laut Studienplan) zu Folgerungen, welche für eine juristische Ausbildung schlechthin widersinnig, ja geradezu beschämend sein müssen: Die Absolvierung der juristischen Ausbildung aus dem reinen Rechtsfach (!) "Finanzrecht" ist dem Unterricht und den Prüfungserfordernissen aus diesem Fach beim Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht vergleichbar, sodaß eine diesbezügliche Anrechnung nach der derzeitigen Rechtslage nicht in Betracht kommt.

Der Gesetzgeber sollte sohin ernstlich die nochmalige Verkleinerung der Bedeutung des Faches "Finanzrecht" durch die gesamthafte Verringerung der zu absolvierenden Wahlpflichtfächer des zweiten Studienabschnittes auf Grund des Entwurfes im voranstehenden Sinn überdenken: eine mögliche Lösung dieses eklatanten Widerspruchs zwischen theoretischem Ausbildungsprofil und tatsächlichen juristischen Berufsanforderungen könnte darin gelegen sein, das Fach "Finanzrecht" in seinen Grundzügen als Pflichtfach einzurichten, die Vertiefung jedoch allenfalls in der Art eines Ergänzungs-(Wahlpflicht-)faches oder auch Freifaches vorzusehen.

Dieser Weg würde auch der gegebenen Systematik des juristischen Studiengesetzes gut entsprechen, da diese Fächerhierarchie im Rahmen ein- und desselben Stoffgebietes schon zur Zeit verschiedentlich vorgesehen ist; es sei hier sowohl an das Fach "Volkswirtschaftslehre und -politik" (Grundzügefach des ersten, Vertiefungs- und Ergänzungs-(Wahlpflicht-)fach des zweiten Studienabschnittes) als auch an

- 3 -

das (Haupt-)fach "Verwaltungsrecht" erinnert, welches - in seiner Vertiefung reduziert auf ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts - als Ergänzungs-(Wahlpflicht-)fach nochmals wiedergekehrt.

